

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von
Abschlußprüfungen
und
Umschulungsprüfungen**

(Abschluß- / Umschulungsprüfungsordnung -AUPO)

vom 1. September 1995

HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES

Inhaltsangabe

I. Abschnitt	Prüfungsausschüsse	3
§ 1	Errichtung	3
§ 2	Zusammensetzung und Berufung	3
§ 3	Befangenheit	5
§ 4	Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung	5
§ 5	Geschäftsführung	5
§ 6	Verschwiegenheit	6
II. Abschnitt	Vorbereitung der Prüfung	6
§ 7	Prüfungstermine	6
§ 8	Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 9	Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen	6
§ 10	Anmeldung zur Prüfung	7
§ 11	Entscheidung über die Zulassung	8
III. Abschnitt	Durchführung der Prüfung	8
§ 12	Prüfungsgegenstand	8
§ 13	Gliederung der Prüfung	9
§ 14	Betreuerinnen	9
§ 15	Prüfungsaufgaben	10
§ 16	Nichtöffentlichkeit	10
§ 17	Leitung und Aufsicht	10
§ 18	Ausweispflicht und Belohnung	10
§ 19	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	11
§ 20	Rücktritt, Nichtteilnahme	11
IV. Abschnitt	Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses	11
§ 21	Bewertung	11
§ 22	Feststellung des Prüfungsergebnisses	12
§ 23	Prüfungszugnis	13
§ 24	Nichtbestandene Prüfung	14
V. Abschnitt	Wiederholungsprüfung	14
§ 25	Wiederholungsprüfung	14
§ 26	Kosten und Gebühren	15
VI. Abschnitt	Schlußbestimmungen	15
§ 27	Rechtsmittel	15
§ 28	Prüfungsunterlagen	16
§ 29	Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16
§ 30	Übergangsvorschrift	16

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsberatungsausschusses vom 28. März 1935 und der Vollversammlung vom 25. April 1935 und gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesauschusses für Berufsbildung vom 9. Juni 1971 erläßt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach §§ 41 Satz 1, 47 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. III 600-21) sowie §§ 81 Abs. 1 Zif. 4a und Abs. 2, 106 Abs. 1 Zif. 8 und 44 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der Fassung vom 28. Dez. 1965 (BGBl. II 7110-1) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung in Prüfungswe- sen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden längstens für fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder beruipolitischen Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Handwerkskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeilverzinsung ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).
- (9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn außerdem die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem/der Prüfungsbewerber/in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme

an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

- (2) Mitwirken dürfen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen finden oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Handwerkskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die Handwerkskammer während der Prüfung der Prüfungsausschuß.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Handwerkskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bis ist unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über die Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Handwerkskammer.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Handwerkskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Handwerkskammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrer Mitteilungsblätter mindestens 2 Monate vorher bekannt.
- (3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind ein bis drei Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der/die Auszubildende noch der gesetzliche Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Prüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Ziff. 2 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der/die Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Prüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, daß Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Prüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Anmeldefristen und formulieren durch den/die Auszubildende(n) oder den Auszubildenden mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt, – in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des/der Prüfungsbewerber(in) liegt, – in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.
- (4) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen des § 8
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
 - Vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) oder eine Bescheinigung des Ausbildenden/Ausbilders über ordnungsgemäß geführte Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
 - Letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - Lobenslauf (tabellarisch)
 - b) in den Fällen des § 9
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. d. § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. d. § 9 Abs. 3,

- Letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule.
- Lebenslauf (tabellarisch).

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Prüfungsbewerber/in rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigkeit- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsbeile) gliedern. Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden; die Fertigkeitprüfung kann aus Arbeitsproben und Prüfungsstück bestehen.
- (2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.

- (3) Falls die Ausbildungsordnung keine Bestimmung zur mündlichen Prüfung enthält, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung der Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

- (4) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 14 Befreiungen

- (1) Prüfungsbewerber/innen, die
 1. bereits eine Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben oder
 2. das Prüfungszeugnis von Ausbildungsstellen oder Prüfungsbehörden besitzen, die aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichgestellt sind (§ 43 Abs. 1 BBiG), oder
 3. außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes Prüfungszeugnisse erworben haben, die aufgrund der Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichgestellt sind (§ 43 Abs. 2 BBiG),

sind durch den Prüfungsausschuß von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern zu befreien.

- (2) Die Befreiung ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 15 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, die von Gramian erstellt werden, welche die gleiche Zusammensetzung wie die Prüfungsausschüsse aufweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde und der Handwerkskammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

- (2) Über den endgültigen Ausschuß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteter Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/die Prüfungsbewerber/in kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der/die Prüfungsbewerber/in nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt; im Krankheitsfälle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/ in an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind, unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen, auf Grund der Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 82 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fortbildungs- und Kenntnisprüfung) – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt – mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 25 Abs. 2, Satz 1 ist in bestimmten Prüfungsfächern, in denen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden (§ 13), eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich. Ebenso kann der Prüfungsausschuß dem Prüfling von einer nachmaligen Anfertigen des Prüfungsstücks befehlen, wenn keine ausreichende Leistung bei der Arbeitsprobe, aber eine mindestens ausreichende Leistung bei dem Prüfungsstück erbracht wurde.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung

„bestanden“ oder „nicht bestanden“

hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhandigen. Dabei ist ein Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBfG“
- die Personalien des Prüflings
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsteile
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Handwerkskammer mit Siegel.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling und der gesetzliche Vertreter sowie der Ausbilder von der Handwerkskammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 3).

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil oder dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet von Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 3 eine Befreiung von der Wiederholung des Prüfungsteils ausgesprochen wurde. Wiederholt der Prüfling bereits bestandene Prüfungsteile, Prüfungsfächer oder Prüfungssätze, so gelten denn die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

§ 26 Kosten und Gebühren

- (1) Die durch die Abnahme der Abschlußprüfung entstehenden Kosten trägt die Handwerkskammer.
- (2) Für die Abnahme der Abschlußprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben. Gebührenschuldner ist der Auszubildende für die Prüfung der Auszubildenden. Für die Prüfung anderer Prüflinge ist der Prüfling selbst Gebührenschuldner. Die Gebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten.

- (3) Beantragt der Auszubildende oder der Prüfling aus berechtigten Gründen die Ablegung einer Prüfung außerhalb des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Auszubildenden zu erstatten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 trägt der Prüfungsteilnehmer selbst die Mehrkosten. Über die voraussichtliche Höhe der Mehrkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Wird der/die Prüfungsbewerber/in nicht zugelassen oder tritt er/sie vor Beginn der Abschlußprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erstattet. Ist die Abschlußprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (5) Die Handwerkskammer kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse steht der Verwaltungsweg offen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling innerhalb der Widerspruchsfrist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Anmeldungen zu den Prüfungen sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 Abs. 4 sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung wurde am 28. August 1995 gem. § 41 Satz 4 BBiG und § 106 Abs. 2 HwO von der Regierung des Saarlandes – Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – genehmigt. Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 1. März 1974 vorbehaltlich der Regelung des § 30 außer Kraft.

§ 30 Übergangsvorschrift

Für Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen wurden, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES

W. E. Frank
Präsident

N. Oberdick
Hauptgeschäftsführer